

# **Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut**

## **(Feuerwehr-Kostensatzung FWKS)**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs. Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 54), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (GVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 338), vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) hat der Stadtrat Herrnhut am 07.03.2002 folgende Feuerwehr-Kostensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Kostenfreie Leistungen**

Keine Kostenerstattung wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Herrnhut bei

1. der Bekämpfung von Bränden;
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
4. der Beseitigung von Umweltgefahren;

#### **§ 2 Kostenpflichtige Leistungen**

(1) Eine Kostenerstattung wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr,

1. vom Verursacher,  
wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. vom Fahrzeughalter,  
wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeuges entstanden ist;

3. vom Betreiber bzw. Unternehmer,  
wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen, besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
  4. von demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird.
  5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat.
  6. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage wiederholt Fehlalarme ausgelöst wurden.
- (2) Für folgende weitere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kosten erhoben:
1. bei der zeitweisen Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
  2. bei Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
- (3) Die Kosten des überörtlichen Einsatzes hat der Träger der Feuerwehr der Gemeinde zu tragen, dem Hilfe geleistet wurde, sofern keine Vereinbarung zugrunde liegt.

### **§ 3 Kostenschuldner**

Für kostenpflichtige Leistungen nach § 2 wird Kostenersatz verlangt:

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
2. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses).

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.

Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen innerhalb der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut vom 06.09.2001 außer Kraft.

Herrnhut, den 13.03.2002

Fischer  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung:

## II. Kostenverzeichnis

### 1. Personelle Leistungen:

a) Einsatzkräfte	30,00 Euro je Stunde und Person
b) Wachhabender	12,50 Euro je Stunde und Person
c) Sicherungs- bzw. Sicherheitsposten	10,00 Euro je Stunde und Person

### 2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen:

#### 2.1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich der Normbestückung ohne personeller Leistung

		Euro je Stunde Betriebs- kosten	Euro je Stunde Vorhaltungs- kosten
a) Löschfahrzeug	LF 8 - TS 8 – STA	60,-	50,-
b) Tanklöschfahrzeug	TLF 16	60,-	50,-
c) Hilfsrüstwagen	HRW	60,-	50,-
d) Mannschaftskraftwagen		20,-	20,-

#### 2.2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich der Normbestückung ohne personeller Leistung

	Euro je Stunde Betriebs- kosten	Euro je Stunde Vorhaltungs- kosten
a) Tragkraftspritzenanhänger	10,00	7,50
b) Schlauchtransportanhänger	7,50	5,00
c) Rettungsgeräteanhänger	10,00	7,50

	Euro je Stunde Betriebs- kosten	Euro je Stunde Vorhaltungs- kosten
d) Anhängeleiter	15,00	12,50
e) Schaumbildneranhänger	15,00	12,50
f) Pulverhänger	15,00	12,50
Leistungen der Schlauchwerkstatt (Reinigen, Prüfen, Trocknen von Schläuchen)	nach jeweils gültigen Preisen	

### 2.3. Einsatz sonstiger Geräte ohne personeller Leistung

	Euro je Stunde Betriebs- kosten	Euro je Stunde Vorhaltungs- kosten
a) Tragkraftspritze	11,50	2,50
b) Beleuchtungsaggregat	7,50	2,50
c) Motorkettensäge	7,50	2,50
d) Motortrennschleifer	5,00	2,50
e) Hydraulisches Rettungsgerät	15,00	5,00
	Euro je Tag	
f) Druckschlauch B	7,50	
g) Druckschlauch C	6,00	
h) Verteiler	3,50	
i) Standrohr mit Schlüssel	3,50	
k) Übergangsstücke	2,50	
l) Druckluftatemgeräte	30,00	
m) Wasserstrahlpumpe	5,00	
n) Fangleine	3,50	
o) Sonstige Geräte	7,50	

#### Bemerkungen zu den Ziffern 2.1. bis 2.3.:

- (1) Beim Einsatz der Aggregate der Normbestückung mit Selbstantrieb sowie der nicht zur Normbestückung gehörenden ist der Kraftstoff zu den gültigen Preisen zusätzlich zu berechnen.
- (2) Sonstige Aufwendungen und Leistungen Dritter werden zu Selbstkostenpreisen dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt (z.B. Ölbindemittel, Entsorgung Ölbindemittel, Füllen von Druckluftflaschen, stark verschmutzte und zu reinigende Einsatzkleidung usw.) sowie 20 % Beschaffungs- und Verwaltungskosten.